Stadt Sangerhausen



Sangerhausen, 02.09.2021

Beschlussvorlage

BV/240/2021

Erarbeiter: FD Finanzen **Erstellt am**: 25.08.2021

Status: öffentlich

Einbringer: Oberbürgermeister

Gegenstand:

1. Lesung der 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	01.09.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	07.09.2021
Sanierungsausschuss	08.09.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	09.09.2021
Schul- und Sozialausschuss	13.09.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	13.09.2021
Finanzausschuss	14.09.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	14.09.2021
Ortschaftsrat Riestedt	14.09.2021
Bauausschuss	15.09.2021
Ortschaftsrat Gonna	16.09.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	16.09.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	16.09.2021
Ortschaftsrat Rotha	16.09.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	16.09.2021
Ortschaftsrat Morungen	17.09.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	21.09.2021
Ortschaftsrat Horla	21.09.2021
Ortschaftsrat Wippra	21.09.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	21.09.2021
Hauptausschuss	22.09.2021
Stadtrat	23.09.2021

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Der Ergebnishaushalt (bzw. vor dem Haushaltsjahr 2013 der Verwaltungshaushalt) der Stadt Sangerhausen konnte im Zeitraum 2001 bis 2017 nicht ausgeglichen werden. Die bis zum 31.12.2012 nicht gedeckten kameralen Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 finden sich in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nur im Bestand der Liquiditätskredite (Passiva/Verbindlichkeiten) wieder.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 10.038.634,40 € aus. Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2017 ist ein weiterer Fehlbetrag zu erwarten (laut Plan 2.623.700,00 €).

Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist der Ergebnishaushalt planmäßig ausgeglichen. Es werden sogar Überschüsse erwartet. Damit wird grundsätzlich § 98 Abs. 3 des KVG LSA entsprochen.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 müssen jedoch aus den Gewinnen der Folgejahre abgedeckt werden. Nach § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO abgedeckt sind, ist die Stadt zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist. Angesichts der Höhe der Fehlbeträge ist es unmöglich diese aus eigener Kraft im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum abzudecken. Die planmäßigen Überschüsse der Jahre 2018 bis 2021, soweit sie sich im Rechnungsergebnis bestätigen, würden nur einen sehr geringen Anteil der erwirtschafteten Fehlbeträge decken.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes. Hier wirken sich auch die kameralistischen Fehlbeträge aus, die noch abzudecken sind.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ist dennoch unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 851.700 € kann voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden mit der Folge, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nicht, wie gefordert, sinkt. Dies verstößt gegen § 8 Abs. 3 KomHVO.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Der Entwurf der 15. Fortschreibung wird zunächst im Rahmen einer 1. Lesung beraten. Ziel ist es im Vorfeld der Beschlussfassung entsprechende Maßnahmen zu beraten und festzulegen. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist für den 11.11.2021 vorgesehen.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
---------------------------	----	--

Beschlusstext:

1.Lesung der 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Bemerkung:

Veröffentlichung: tritt in Kraft am:

Anlage/n 15. FS HKK 2010 bis 2025